

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lautertal

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Lautertal;
Bebauungsplan „Westlich Reichenbacher Straße“ im Ortsteil Beeden-
kirchen**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Bebauungsplan „Westlich Reichenbacher Straße“ im Ortsteil Beedenkirchen einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Entwicklung am westlichen Randbereich der Ortsmitte Beedenkirchens mit dem Ziel der Wohnraumschaffung.

Das Plangebiet befindet sich in relativ zentraler Lage des Ortsteils Beedenkirchen der Gemeinde Lautertal und liegt südlich der Straße Am Storz sowie westlich der Reichenbacher Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach der aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstücke Nr. 89/10, Nr. 89/11, Nr. 89/13, Nr. 89/14 (teilweise), Nr. 183/2 (teilweise), Nr. 183/4 (teilweise) und Nr. 183/8 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,44 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der beigefügten Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Belange von Natur und Landschaft inkl. Bestandsplan, Anlage 2: Bestandsplan, Anlage 3: Umweltrechtliche Vorprüfung), ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan können bei der Bauverwaltung der Gemeinde Lautertal (Odenwald), Nibelungenstraße 280 in 64686 Lautertal (Odenwald) während der allgemeinen Dienststunden ohne vorherige Anmeldung oder nach telefonischer Vereinbarung (06254-307-0) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

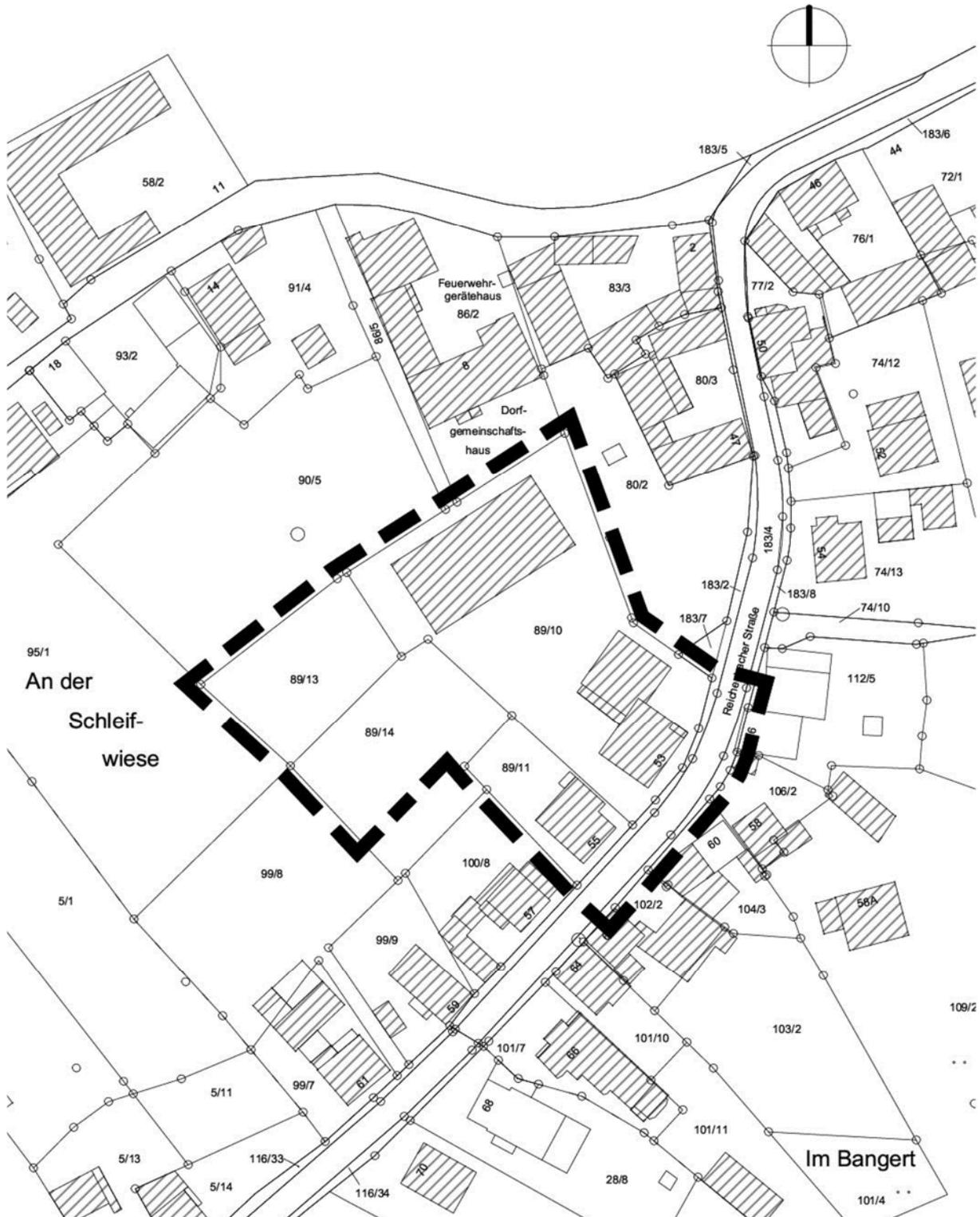
Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lautertal sind:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lautertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1

Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich Reichenbacher Straße“ im Ortsteil Beedenkirchen (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) in Kraft.

Lautertal, den 05. Dezember 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal
Andreas Heun, Bürgermeister